

§ 2 SN-15170 (Sachsen) — Schutzgegenstand

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Langes Holz – Radeland“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von zirka 49,4 ha. Es umfasst zwei Auwaldflächen (Langes Holz und Radelandwald), ein zwischen diesen gelegenes größeres Feldgehölz, den Bereich der Radelandwiesen mit Feucht- und Frischwiesen sowie die westlich des Langes Holzes angrenzenden Wiesen und die östlich des Radelandwaldes angrenzenden Feuchtwiesen in der Aue des Böhlbaches.

(2) Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 5. November 1998 (Karte Nummer 5 vom 4. November 1994)

auf dem Gebiet der Stadt Dahlen, Gemarkung Großböhla

die Flurstücke 214, 524/1, 526, 527, 528, 529, 530, 531/1, 531/2, 532/1, 533/1, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570 und Flurstück 576 zum Teil,

auf dem Gebiet der Gemeinde Liebschützberg, Gemarkung Wellerswalde

die Flurstücke 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 522a, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541 und 584 zum Teil,

auf dem Gebiet der Gemeinde Liebschützberg, Gemarkung Leisnitz

die Flurstücke 248/1 zum Teil, 249/1, 250/1, 251/1, 252/1, 253/1, 254/1, 255 zum Teil, 258 zum Teil, 259 zum Teil und 262 zum Teil.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23. März 2000 im Maßstab 1 : 10 000 und in 6 Flurkarten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23. März 2000 im Maßstab 1 : 2 000 mit Stand vom 5. November 1998 beziehungsweise 4. November 1994 (Gemarkung Großböhla, Blatt: 8) rot und in den Vervielfältigungen schwarz dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Flurkarten. Anschlusspunkte der NSG-Grenze, bei denen die Grenze von einer Flurkarte beziehungsweise einem Flurkartenausschnitt zur beziehungsweise zum nächsten wechselt, sind mit A 1 bis A 8 auf den jeweils zwei betreffenden Flurkarten gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 449, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Zitiervorschlag: § 2 SN-15170 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15170/2>